

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Sachbearbeitung Lorenz Söckler	Rufnummer 0 87 52/ 86 87 - 11	Zimmer OG 02	Aktenzeichen 01	Datum 18.12.2025
-----------------------------------	----------------------------------	-----------------	--------------------	---------------------

Protokoll der öffentlichen 14. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2025 vom 15.12.2025 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:12 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 16 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind 4 Zuhörer und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 13. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 17.11.2025

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 13. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 17.11.2025

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigefügt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 90 / 2025

3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

3.1 Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage

Bauort: Bergham 1, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1724, Gemarkung Enzelhausen, Außenbereich (§ 35 BauGB)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 91 / 2025

4. Erlass der gemeindlichen Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen

Die Vorberatung des Haushalts 2026 fand in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung am 10.11.2025 statt. Der Gemeinderat erhielt die nach der Vorberatung nochmals angepassten Entwurfsunterlagen vorab per E-Mail. Nach Art. 65 Abs. 1 GO hat der Gemeinderat über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, Art. 65 Abs. 2 GO. Der Haushalt wird in der Sitzung vorgestellt. Auf den Vorbericht, der mit dem Haushalt nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung bzw. Genehmigung veröffentlicht wird, wird umfassend verwiesen.

Ergänzend führt der Erste Bürgermeister aus, dass die Gebührenerhöhungen für die Abwasserentsorgung und für das Freibad im Jahr 2026 einkalkuliert seien. Bei den Schlüsselzuweisungen sei ein Einnahme-Ansatz von 1 Mio. € für 2026 gebildet worden. In einem aktuellen Pressebericht sei geschrieben worden, dass die Gemeinde Rudelzhausen im Jahr 2026 ca. 785.000 € an Schlüsselzuweisungen erhalten werde. Hinzu komme noch ein Investitionsbudget in Höhe von ca. 475.000 € aus dem Sondervermögen. Ob sich die Pressezahlen bewahrheiten werden, bleibe abzuwarten. Ferner sagt der Erste Bürgermeister, dass bisher nur geringe Zinsausgaben angefallen seien, weil die Gemeinde kaum Kredite aufgenommen habe. Bei den steigenden Personalkosten seien die Tariferhöhungen berücksichtigt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen in der aktuell vorliegenden Fassung.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 92 / 2025

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan des Haushalts 2026 in der aktuell vorliegenden Fassung.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 93 / 2025

5. Neuerlass der Fäkalschlammensorgungssatzung (FES)

Die derzeit gültige Fäkalschlammensorgungssatzung der Gemeinde Rudelzhausen wurde im Jahr 2010 erlassen und trat am 01.01.2011 in Kraft. Sie regelt die Entsorgung des Fäkalschlamm bei den Grundstücken, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind. Bei der Fäkalschlammensorgung handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rudelzhausen. Die Satzung soll an einigen Stellen angepasst werden, insbesondere was die umweltrechtlichen Belange zur Aufbringung von Fäkalschlamm auf eigenen landwirtschaftli-

chen Flächen sowie Details zur Entsorgung und zum Kontrollverfahren anbelangt. Der Gemeinderat hat vor der Sitzung einen Satzungsentwurf, orientiert an einem aktuellen Satzungsmuster, per E-Mail erhalten. Hinsichtlich der Verfahrens- und Kontrollfragen weist der Entwurf der neuen Satzung deutliche Parallelen zur gemeindlichen Entwässerungssatzung auf, weil das gleiche Schutzgut (Schutz von Menschen und Umwelt vor Abwasser und Fäkalien) betroffen ist. In dem Entwurf sind die gewichtigeren Anpassungsvorschläge mit Kommentaren und Erläuterungen versehen. Der Erste Bürgermeister stellt den Satzungsentwurf in der Sitzung vor. Der Gemeinderat soll über den Neuerlass der Fäkalschlammensorgungssatzung entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Fäkalschlammensorgungssatzung in der vorgelegten Fassung neu, und zwar mit Inkrafttreten zum 01.01.2026.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 94 / 2025

6. Festlegung des jährlichen Höchstbetrags bei der Defizitbezuschussung des kirchlichen Kindergartens St. Wolfgang Rudelzhausen

Wie bereits mehrfach im Gemeinderat thematisiert, existiert kein Defizitzuschussvertrag zwischen der Gemeinde und der Kirchenstiftung Rudelzhausen. Der alte Vertrag aus den 1990ern war mangels kommunalaufsichtlicher Genehmigung rechtlich von Anbeginn unwirksam und ein von der Gemeinde neu vorgelegter Vertragsentwurf kam mangels stiftungsrechtlicher Genehmigung nicht zur Ausfertigung. Der Vertragsentwurf vom Mai 2021 sah insbesondere Folgendes vor:

Die Gemeinde gewährt der Kirchenstiftung neben ihrem gesetzlichen Förderanspruch nach dem BayKiBiG zusätzlich 80 % – höchstens einen Betrag von 50.000,00 Euro pro Jahr – des ungedeckten kalenderjährlichen Betriebsaufwands des Pfarrkindergartens als freiwilligen Zuschuss (Defizitzuschuss). Dabei wird das komplette Defizit durch die Anzahl aller Kindergartenkinder zum Stichtag 01.03. des abzurechnenden Jahres geteilt, mit der Anzahl der Kinder aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen zum Stichtag 01.03. des abzurechnenden Jahres multipliziert und davon 80 % berechnet.

Der kirchliche Kindergarten St. Wolfgang Rudelzhausen hat mittlerweile einen Geschäftsführer von der *Caritas Kita*. Nach telefonischem Bekunden will er eine neue Defizitvereinbarung mit der Gemeinde erreichen, und zwar mit der Festlegung eines absoluten jährlichen Förderhöchstbetrags in Höhe von 120.000 – 150.000 €. Ein textlicher Antrag liegt hierzu nicht vor.

Die Zahlen der zurückliegenden Jahre stellen sich wie folgt dar:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
<u>Zuschussauszahlung</u> (Abrechnung Vorjahr u. Abschläge)	13.025,30 €	47.735,91 €	63.679,90 €	0,00 €	0,00 €

Der Gemeinderat muss darüber entscheiden, ob ein derartiger Höchstbetrag vereinbart werden soll. Der Erste Bürgermeister äußert die Meinung, dass dem von der Kirche erwünschten

Höchstbetrag nicht zugestimmt werden sollte. Die Vorgehensweise, jährlich auf Antrag einen Gemeinderatsbeschluss über den Defizitzuschuss für den kirchlichen Kindergarten St. Wolfgang zu fassen, sei besser. Die Gemeinde habe vor ein paar Jahren der Kirche einen Vertragsentwurf vorgelegt. Die Vereinbarung sei dann aber von der Kirche abgelehnt worden.

Auf Nachfrage von GR Fichtner führen der Geschäftsleiter und der Erste Bürgermeister aus, dass sich die Kirchenstiftung bzw. Caritas Kita offenbar erst nach der Entscheidung der Gemeinde Rudelzhausen auch an die Stadt Mainburg mit einem ähnlichen Anliegen wenden wollen. Die Stadt Mainburg habe bislang wohl bei keiner Einrichtung eine Defizitbezuschussung vereinbart. Kinder aus dem Gebiet der Stadt Mainburg seien von einer etwaigen Bezuschussung der Gemeinde Rudelzhausen ausgeschlossen.

Beschluss:

Der jährliche absolute Höchstbetrag der Defizitbezuschussung für den kirchlichen Kindergarten St. Wolfgang Rudelzhausen wird ab dem Abrechnungsjahr 2025 auf 120.000 € festgelegt. Dies wird mit dem Träger des Kindergartens vereinbart.

Ergebnis: 0 : 16

Beschlussbuchnummer 95 / 2025

Damit ist der Antrag abgelehnt.

7. Einbahnstraßenregelung und Verkehrsberuhigung im Erlenweg/Ahornweg

Nachdem anwohnerseits Unmut über zu schnelles Fahren und undiszipliniertes Parken im Bereich des Ahornwegs und Erlenwegs geäußert worden war, hat die Gemeinde versucht, im Einvernehmen mit den Anwohnern eine Veränderung der Verkehrsführung zu erörtern. Dazu wurde zunächst am 21.10.2025 eine Informationsveranstaltung anberaumt, um den Vorschlag einer Einbahnstraße zu erörtern. Zwar fand dieser keinen Anklang, doch wurde die Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs in Form einer Spielstraße angeregt. In einer solchen Verkehrszone würde grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit gelten. Um das Interesse der Anwohner der beiden betroffenen Gemeindestraßen an diesem Vorschlag zu sondieren, hat die Gemeinde eine schriftliche Umfrage durchgeführt, in der für oder gegen die Einführung einer Spielstraße gestimmt werden konnte. Von 40 angeschriebenen Haushalten (angeschrieben wurden nur die Grundstückseigentümer) sind 27 Rückmeldungen eingegangen, was einer Rücklaufquote von 67,5 % entspricht.

Von den 27 eingegangenen Rückmeldungen hat sich eine klare Mehrheit von 21 Stimmen (ca. 78 %) gegen die Einführung einer Spielstraße ausgesprochen. Nur sechs Rückmeldungen (ca. 22 %) sprachen sich für einen verkehrsberuhigten Bereich aus.

Der Gemeinderat muss darüber entscheiden, ob eine Verkehrsberuhigung und/oder eine Einbahnstraße im Bereich Erlenweg/Ahornweg in Rudelzhausen eingeführt werden soll.

Beschluss 1:

Im Bereich Erlenweg/Ahornweg wird eine Einbahnstraße eingerichtet.

Ergebnis: 0 : 16

Beschlussbuchnummer 96 / 2025

Damit ist der Antrag auf eine Einbahnstraßenregelung für den Bereich Erlenweg/Ahornweg abgelehnt.

Beschluss 2:

Im Bereich Erlenweg/Ahornweg wird ein verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße) eingerichtet.

Ergebnis: 2 : 14

(Stimmen dafür: GR Dr. Müller, Scheer)

Beschlussbuchnummer 97 / 2025

Damit ist der Antrag auf eine Spielstraße für den Bereich Erlenweg/Ahornweg abgelehnt.

8. 29. Flächennutzungsplanänderung: Abwägung zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Planbilligung und Beschluss zur Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 20.10.2025 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwurfsunterlagen für die 29. Flächennutzungsplanänderung und beschloss die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Es erfolgten eine Unterrichtung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 30.11.2025 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat hat die Abwägungsvorschläge in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Es sind keine gravierenden Einwendungen eingegangen.

Neben der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange müssen ferner die Planentwürfe inklusive der Begründungs- bzw. Erläuterungsdokumente in der aktuellen Fassung für die Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) gebilligt werden. Die aktuellen Planentwürfe wurden vom beauftragten Planungsbüro Längst erstellt. Sie weichen inhaltlich nicht von der Entwurfsfassung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ab. Der Gemeinderat hat die Unterlagen in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst Teile der Fl.-Nr. 1460, 1459 und 1456, Gemarkung Enzelhausen, in der Nähe der Regensburger Straße. Es handelt sich um Wohnflächen laut dem bisherigen Flächennutzungsplan. Ferner umfasst der Geltungsbereich den nördlichen, unbebauten Teil des ursprünglich als Gewerbegebiet vorgesehenen Gebiets Schoosfeld, d. h. Teile der Fl.-Nr. 1434, 1435 und 1436, Gemarkung Enzelhausen. Es ist angedacht, Flächen, die im Flächennutzungsplan bisher als Wohn- oder Gewerbegebiete dargestellt sind, aber ohne Bebauungsplan und ohne Aussicht auf einen Bebauungsplan bestehen, als landwirtschaftliche Flächen darzustellen. Mit der Zurücknahme der Flächen im Flächennutzungsplan könnten ggf. auch raumordnungsrechtlich erforderliche Flächenbedarfsnachweise bei anderen zukünftigen Plangebietausweisungen erleichtert werden. Konkret geht es bei der Rücknahme um die noch freie Gewerbefläche, die für die Erweiterung des Gewerbegebiets Schoosfeld gedacht war. Denn dort wird realistischerweise kein Gewerbegebiet hinzukommen. Auch die Wohnfläche im Gebiet Nähe Regensburger Straße, das jetzt ohne Bebauungsplan bebaut wird, kann teilweise zurückgenommen werden.

Beschlussbuchnummern 98 bis 100 / 2025 siehe Anlage 1 (Abwägungsbeschlüsse)

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf vom 15.12.2025 zur 29. Flächennutzungsplanänderung inklusive der Anlagen und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 101 / 2025

9. Einbeziehungssatzung Nr. 120 „Burgstaller Straße“: Abwägung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Satzungsbeschluss

Am 20.10.2025 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Planentwurf für die Einbeziehungssatzung Nr. 120 „Burgstaller Straße“ und beschloss die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 30.11.2025 ihre Stellungnahmen abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat hat die Abwägungsvorschläge in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Nach der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange soll über den Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 BauGB entschieden werden.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 399/1 und 362/2, Gemarkung Grafendorf, Nähe Burgstaller Straße 3. Für das Grundstück Fl.-Nr. 399/1, Gemarkung Grafendorf, in der Burgstaller Straße in Hebrontshausen wurde die Erweiterung eines gewerblichen Betriebsgebäudes genehmigt. Dem Vorhaben wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.05.2024 das Einvernehmen erteilt. Der Bauwerber will nun die genehmigte Betriebserweiterung von einem 1-geschossigen zu einem 2-geschossigen Gebäude tektieren. Im erweiterten Obergeschoss soll eine Betriebsleiterwohnung eingerichtet werden. Um Baurecht für die damit verbundene städtebauliche Erweiterung des Dorfgebiets „in zweiter Reihe“ zu ermöglichen, soll eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden. Die Geschoessaufstockung soll auf diesem Wege möglich gemacht werden. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Beschlussbuchnummern 102 bis 109 / 2025 siehe Anlage 2 (Abwägungsbeschlüsse)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einbeziehungssatzung Nr. 120 „Burgstaller Straße“ in der vorgelegten Fassung als Satzung.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 110 / 2025

10. Antrag der Veranstaltungsgemeinschaft MSC Nandlstadt e.V. im ADAC/MSF Freising '73 e.V. im ADAC auf gemeindliche Zustimmung zur 4. ADAC Rallye Südliche Holledau am 13.06.2026

Die Veranstaltungsgemeinschaft MSC Nandlstadt e.V. im ADAC/MSF Freising '73 e.V. im ADAC beantragt die Zustimmung der Gemeinde Rudelzhausen zur Durchführung der 4. ADAC-Rallye „Südliche Holledau“ am 13.06.2026 (11:00 – 18:00 Uhr). Die Rallye soll auch auf Gemeindeverbindungsstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Rudelzhausen stattfinden. In der Sitzung wird der geplante Streckenverlauf auf einer Karte gezeigt. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Freising. Die Gemeinde kann eine Stellungnahme zum Antrag abgeben. Die 3. Rallye dieser Art fand am 01.08.2015 statt. Damals stimmte der Gemeinderat der Veranstaltung zu, mit der Maßgabe, dass Erntefahrzeuge ungehindert durchfahren können. Der Gemeinderat muss über das Einverständnis zur Veranstaltung entscheiden.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass die auf der Karte eingezeichneten roten Streckenabschnitte Wertungsläufe seien. Die Gemeinde Rudelzhausen sei von einem Wertungslauf von Hausmehring in Richtung Weingarten/Grub/Ried betroffen. Auf Nachfrage von GR Kellner sagt er, dass die Straße während des Wertungslaufs gesperrt sei. Die Sperrung werde durch das Landratsamt veranlasst. Das Fahrerlager werde in Nandlstadt sein.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen ist mit der Veranstaltung der 4. ADAC Rallye Südliche Holledau am 13.06.2026 einverstanden, soweit sich die Veranstaltung auf dem Gebiet der Gemeinde Rudelzhausen befindet. Es muss gewährleistet sein, dass Erntefahrzeuge ungehindert durchfahren können.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 111 / 2025

11. Mitteilungen des Bürgermeisters

11.1 Zurverfügungstellung der öffentlichen Gemeinderatsprotokolle

Auf eine frühere Anfrage von GR Scheer hin verweist der Erste Bürgermeister auf Art. 54 Abs. 2 GO, wonach die Gemeinderatsprotokolle vom Gemeinderat zu genehmigen sind. Eine Veröffentlichung der Protokolle des öffentlichen Sitzungsteils erfolgt stets erst nach der Genehmigung, folglich erst nach der nächsten Sitzung. GR Scheer sagt, dass sein Vorschlag ein anderer gewesen sei. Er schlägt vor, dass der Gemeinderat das öffentliche Protokoll zeitlich eher in digitaler Form erhalten soll und dann gleich die Genehmigung erteilt. Der Geschäftsleiter entgegnet, dass die Protokollgenehmigung ein Gemeinderatsbeschluss sei und der Gemeinderat nur in Sitzungen beschließen darf, Art. 47 Abs. 1 GO. Der Erste Bürgermeister und der Geschäftsleiter sagen, den Vorschlag mit der Kommunalaufsicht zu klären.

11.2 Gerissenes Reh

Der Erste Bürgermeister zeigt das Foto eines gerissenen Rehs. Das Reh sei höchstwahrscheinlich von einem Hund gerissen worden. Auf Nachfrage von GR Forster sagt er, dass das Reh wie auch schon zuvor ein anderes im Jagdrevier Grafendorf/Hebrontshausen gerissen worden sei.

11.3 Kommunalwahlen 2026

Für die Landkreiswahlen liegen bereits Unterstützungslisten im Rathaus aus. Zu den Öffnungszeiten des Rathauses können Unterschriften geleistet werden, auch am Schließtag des 02.01.2026.

11.4 Wasserabsperrung in einigen Ortsteilen am 16.12.2025

Für Arbeiten des Wasserzweckverbands wird am 16.12.2025 in einigen Ortsteilen das Wasser abgesperrt. Dabei geht es um eine Schachtsanierung. Der Kindergarten „Bunte Welt“ Tegernbach ist daher am 16.12.2025 geschlossen. Dies wurde den Eltern mitgeteilt.

11.5 Wettbewerb „Gute Baugestaltung“

Der Landkreis Freising und die Kreishandwerkerschaft Freising loben den Wettbewerb „Gute Baugestaltung“ 2026 aus. Eingereicht werden können Gebäude, die seit dem 01.08.2021 fertiggestellt wurden. Bewerbungsschluss ist der 08.01.2026.

11.6 Dank und Weihnachtsgrüße

Der Erste Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

12. Fragen und Anträge

Keine.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer